

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**
GZ 10 072/992-1.13/88

Verwendung des Militärspitales
in Innsbruck;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollegen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 2355/J

II-5070 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2271 IAB

1988 -08- 01

zu 2355IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen am 23. Juni 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2355/J beehele ich mich mitzuteilen, daß in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landesverteidigungsplanes die militärischen Sanitätseinrichtungen in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung, bei Katastrophen oder Unglücksfällen größeren Ausmaßes grundsätzlich auch für die Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Es steht daher für das Bundesministerium für Landesverteidigung außer Zweifel, daß das Militärspital Innsbruck im Rahmen von Assistenzanforderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 1978 zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs auch zivilen Patienten zur Sicherstellung der ärztlichen Erstversorgung, fachärztlichen Versorgung und der Endversorgung offensteht, sofern die hiefür erforderlichen Kapazitäten im Hinblick auf den Eigenbedarf dies zu lassen und die zivile Hospitalisation der Region Innsbruck den anfallenden medizinischen Bedarf aus eigenem nicht decken kann. Hiebei können sich im Hinblick auf die infrastrukturellen Gegebenheiten eines Militärspitals naturgemäß gewisse weitere Einschränkungen für weibliche Patienten und Kinder ergeben.

27. Juli 1988